

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 16.01.2018

### **Betriebliche Altersvorsorge; maßgebendes Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen – Verfügung der OFD Niedersachsen vom 01.09.2017 (S 2176 – 115 – 241)**

Anfang 2017 haben wir über das BMF-Schreiben vom 09.12.2016 (IV C 6 - S 2176/07/ 10004: 003) zum maßgebenden Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen berichtet. Am 01.09.2017 hat die Oberfinanzdirektion Niedersachsen aufgrund von aufgetretenen Zweifelsfragen im Zusammenhang mit diesem BMF-Schreiben unter Bezugnahme auf das Ergebnis einer Erörterung zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder eine Verfügung erlassen. Klargestellt werden zwei Punkte:

#### **1. Übergangregelung zur analogen Anwendung des sog. ersten Wahlrechts**

Gemäß BMF-Schreiben kann in den Fällen, in denen die Versorgungszusage bislang entsprechend den R 6a Abs. 8 EStR auf ein späteres als das zugesagte Pensionsalter bewertet wurde, weiterhin von einem späteren Pensionsalter ausgegangen werden, sofern mit einer Beschäftigung des Berechtigten bis zu diesem Alter gerechnet werden kann (analoge Anwendung des sog. ersten Wahlrechtes, R 6a Absatz 11 Satz 2 EStR). Dieses einmalige Wahlrecht ist spätestens in der Bilanz des Wirtschaftsjahres auszuüben, das nach dem 9. Dezember 2016 beginnt. Die OFD Niedersachsen stellt nun klar, dass analog auch das Wahlrecht zur Berücksichtigung des vertraglichen Pensionsalters noch in der Bilanz des Wirtschaftsjahres ausgeübt werden kann, das nach dem 09.12.2016 beginnt.

#### **2. Auswirkungen der BAG-Urteile vom 15.05.2012 und 13.01.2015 auf Gesamtversorgungszusagen**

Weiter stellt die OFD klar, dass die BAG-Urteile vom 15.05.2012 (3 AZR 11/10) und vom 13.01.2015 (3 AZR 897/12) und die hierauf Bezug nehmenden Regelungen des BMF-Schreibens vom 09.12.2016 nur für Gesamtversorgungszusagen gelten (z.B. 70% des Bruttoeinkommens abzüglich der individuellen Sozialversicherungsrente). Wenn aufgrund der BAG-Urteile bei einem Gesamtversorgungssystem das bisherige vertragliche Pensionsalter geändert werden soll, ist eine schriftliche Anpassung der betroffenen Zusagen erforderlich.

Wenn ein Arbeitgeber die BAG-Urteile bislang angewendet hat, d.h. die schriftlich fixierte Altersgrenze 65 in die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung umgedeutet hat, nun aber bis zum Ende der Übergangsfrist zum schriftlich fixierten Pensionsalter zurückkehren will, ist keine Dokumentation des in der Vergangenheit vorübergehend geltenden abweichenden Pensionsalters erforderlich. Schließlich ist damit künftig wieder das vertraglich zugesagte Pensionsalter maßgebend. (Dr. Claudia Veh)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)